Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre
§ 51 Abs. 1 BMG

1. Antragsteller

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

2. weitere betroffene Personen

Name, Vorname Geburtsdatum, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis	
Name, Vorname Geburtsdatum, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis	
Name, Vorname Geburtsdatum, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis	
Name, Vorname Geburtsdatum, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis	
Name, Vorname Geburtsdatum, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis	

3. Grund der Auskunftssperre (ausführliche Beschreibung, ggfls. Rückseite verwenden, Nachweis sind beizufügen)

Die Auskunftssperre gilt nur gegenüber Privatpersonen und Firmen; Behörden erhalten weiterhin Auskünfte mit dem Hinweis, dass eine Auskunftssperre besteht. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie Stellen, welche ein berechtigtes Interesse an Ihrer Anschrift haben (bspw. Versicherungen, Banken, Vertragspartner etc.) selbst von einem Wohnungswechsel verständigen werde, anderenfalls müssen Sie mit einer Rücknahme der Auskunftssperre rechnen. Sollten Sie gegen allgemeine Meldepflichten verstoßen, stellt dies ebenfalls einen Grund zur Rücknahme der Auskunftssperre dar.
Die Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 BMG wird ausschließlich befristet eingetragen. Rechtzeitig (mind. 2 Wochen) vor Ablauf dieser Frist ist ein neuer Antrag auf Einrichtung der Auskunftssperre beim zuständigen Einwohnermeldeamt vorzulegen.

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift Antragsteller)